

Die Grenzen der Durchsetzung des Rechts

Jeder zivilrechtliche Anspruch muss – wenn ihn die Gegenseite nicht freiwillig erfüllt – gerichtlich geltend gemacht werden. Nimmt der Anspruchsberechtigte davon Abstand (zB weil er Kosten, Aufwand und Mühen scheut) kommt dies praktisch einem Verzicht auf sein Recht gleich. Erwirkt er hingegen eine gerichtliche Entscheidung (einen Exekutionstitel), die ihm Recht gibt, kann er nur hoffen, dass diese „freiwillig“ innerhalb der gesetzlichen Leistungsfrist (in fast allen Fällen 14 Tage) erfüllt wird. Geschieht dies nicht, muss der Anspruchsberechtigte (Gläubiger) mittels Gericht versuchen durch Exekution seinen Anspruch durchzusetzen.

Eine Exekution wird nur über seinen Antrag eingeleitet (nicht von Amtswegen), was man Antragsprinzip nennt. Eine Exekution kann nur dann erfolgreich sein, wenn die nach dem Exekutionstitel verpflichtete Person über Vermögenswerte verfügt, die ihr weggenommen und verwertet werden können. Gibt es kein exekutiv verwertbares Vermögen, geht die Exekution ins Leere und der Anspruchsberechtigte (betreibende Partei) hat sein Recht aus faktischen Gründen verloren bzw nicht durchsetzen können.

Exekutionstitel bleiben aber 30 Jahre lang aufrecht, sodass es möglich ist darauf zu warten, dass die verpflichtete Partei zu exekutiv verwertbarem Vermögen kommt. Voraussetzung ist, dass regelmäßig, spätestens alle drei Jahre eine Exekution (ein Antrag auf neuerlichen Vollzug) versucht wird, um die Verjährung von Zinsen aus dem Titel zu verhindern.

Die vermögensrechtliche Situation der verpflichteten Partei kann sich bessern, zB durch Erbschaft, Pensionsantritt (denn dieses Einkommen kann nicht mehr erfolgreich verheimlicht werden), Auszahlung von im Rang vorangehenden Gläubigern, Lottogewinne oder schlicht durch Aufnahme einer gut dotierten Beschäftigung. Auch wenn Ehegatten grundsätzlich nicht für die Schulden ihres Partners haften, zahlen sie manchmal doch dessen Schulden, weil regelmäßige Besuche des Gerichtsvollziehers lästig sind, nerven und dem Eheglück nicht förderlich sind. Abgesehen von solchen „glücklichen“ Zufällen, ist aber die Einbringlichkeit von

Forderungen sehr beschränkt. Mit Exekution kann man zahlungsunwillige Personen zur Zahlung zwingen, aber bei zahlungsunfähigen Menschen endet die rechtliche Möglichkeit.

Im Sommer 2021 wurde sowohl die Exekutionsordnung grundlegend geändert als auch die Insolvenzordnung. Derzeit kann empirisch noch nicht gesagt werden, ob die neuen Bestimmungen die Einbringlichkeit von Forderungen erhöhen, wohl eher nicht, denn wo nichts ist, kann man auch nichts wegnehmen und zwar auch nicht durch bessere Gesetze.

Allerdings war und ist Ziel der Novelle Schuldner schneller in den Privatkonkurs zu zwingen und damit deren Entschuldung voranzutreiben. Die Anzahl der exekutiv verfolgten Personen wird daher abnehmen.

Soweit ein Gericht, gelegentlich einer Exekution feststellt, dass eine Person offenbar überschuldet ist, wird es das Exekutionsverfahren unterbrechen, um den Parteien Gelegenheit zu geben, ein Insolvenzverfahren einzuleiten. Nur wenn das nicht geschieht, ist die Exekution auf Antrag des Gläubigers fortzusetzen, sonst einzustellen.

Im Insolvenzverfahren gibt es verschiedene Möglichkeiten der Entschuldung, mit und ohne Quote binnen 2, 3 oder 5 Jahren. Die Verfahren unterscheiden sich durch ihre Namen, allen gemeinsam ist, dass am Ende der Schuldner entschuldet sein soll, dies in Folge Erfüllung eines Sanierungsplans oder einer Abschöpfung samt Restschuldbefreiung. Das ist jeweils von verschiedenen Voraussetzungen abhängig; geht all das nicht, wird das etwa noch vorhandene Vermögen verkauft und unter den Gläubigern aufgeteilt. Kommt der Schuldner wieder zu Vermögen, beginnt das Verfahren von Neuem. Manche bleiben auch im „ewigen“ Konkurs, wobei gelegentlich – wenn möglich – Ausschüttungen an die Gläubiger erfolgen. In der Regel ist aber nur wenig bis nichts zu holen; Forderungen können von bilanzierenden Unternehmern abgeschrieben werden, was diese etwas „tröstet“; Private oder Einnahmen/Ausgabenrechner haben diese Möglichkeit nicht. Nur die wenigsten Forderungen sind versichert, zumal diese Möglichkeit zwar sinnvoll aber relativ teuer ist.

Unter Umständen können notorische Schuldner strafrechtlich belangt werden, dies wegen Betruges, weil sie einen anderen durch die Täuschung ein zahlungsfähiger und zahlungswilliger Schuldner zu sein, zu einer Vorleistung veranlasst haben, die er ohne diese Täuschung nicht erfüllt hätte; manchmal wird unter dem Druck des Verfahrens noch etwas gezahlt, meist aber nicht.

Die Geltendmachung von Eigentumsvorbehalten scheidet oft daran, dass diese entweder nicht gültig vereinbart wurden, oder daran, dass die davon betroffenen Sachen zu wenig Wert sind, um sie kostendeckend wieder abzuholen und zu verwerten.

Pfandrechte und Bankgarantien sind – außerhalb des Kreditgeschäftes von Banken – selten, reduzieren aber das Uneinbringlichkeitsrisiko drastisch.

Bleibt das gute alte Zug um Zug Prinzip, dh die eigene Leistung wird von der unmittelbaren Erbringung der Gegenleistung abhängig gemacht, das sogenannte Bargeschäft. Leider funktioniert dies in unserer komplexen Welt des Internets (Internethandel) nicht oder nur eingeschränkt.

Dr. Heinz-Peter Wachter, Rechtsanwalt